

Allgemeine Bestimmungen zur Ärzte-GmbH im Ärztegesetz (14. ÄrzteG-Novelle et al.) – Ministerratsentwurf 15. Juni 2010

I. Gruppenpraxen Ärzte GmbH

- Terminologie: Als Gruppenpraxen gelten Zusammenschlüsse von Ärzten in der Rechtsform der Offenen Gesellschaft (OG) und der GmbH.
- wesentliche Kriterien für Gruppenpraxen
 1. **Nur Fachärzte oder Ärzte für Allgemeinmedizin dürfen Gesellschafter werden (keine Nicht-Ärzte!!!!)**
 2. Jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet
 3. **Die Anstellung von Ärzten ist nicht erlaubt**, Ausnahme: Lehrpraxis
 4. **Größenbegrenzung: pro Gesellschafter können fünf Personen angestellt werden, die einen Gesundheitsberuf ausüben**, maximal jedoch 30 Gesundheitsberufe (ausgenommen Ordinationsgehilfen).
 5. **Diese Größenbegrenzung bei den Gesundheitsberufen gilt nicht für Radiologie, Labor, physikalische Medizin und Pathologie!**

Der Streitpunkt zwischen Wirtschaftskammer und Ärztekammer lag darin, dass Teile der Wirtschaftskammer – der Vertreter der Ambulatorien auf Bundesebene, Mag. Julian Hadschieff, – unbedingt andere Größenbegrenzungen wollten und auch die Fächer Radiologie, Labor, physikalische Medizin und Pathologie in diese integrieren wollten.

Nach den Vorstellungen der WKÖ hätten nicht nur bestehende Gruppenpraxen zusperren müssen, sondern es wäre auch die Gründung von Ärzte GmbHs für diese Fächer wirtschaftlich nicht möglich gewesen. Die genannten Fächer hätten komplett zur Wirtschaftskammer wechseln müssen. Das konnte verhindert werden!

Wie gründe ich eine Gruppenpraxis?

Es gibt drei Möglichkeiten zur Gründung von Gruppenpraxen:

- Gruppenpraxen mit Kassenverträgen
- Wahlgruppenpraxen, die kassenerstattungsfähige Leistungen erbringen
- Gruppenpraxen, die Leistungen außerhalb des Kassenspektrums anbieten

A: Gruppenpraxen mit Kassenverträgen

- Die Zulassung zur Gruppenpraxis erfolgt über den „**Stellenplan**“, der **weiterhin zwischen Ärztekammer Wien und WGKK festlegt wird**.
- Dann erfolgt eine **schriftliche Anzeige an den Landeshauptmann** → daran anschließend wird die Gründung einem **Ausschuss der Landesgesundheitsplattform** angezeigt, der aus Vertretern von Stadt Wien, WGKK und ÄK Wien besteht. (Anm.: Damit werden auch erstmals die Länder in die ambulante Planung integriert, wobei diese Befassung die Gründung

nicht verhindern kann und die Autonomie von Kammer und Kasse gewahrt wurde.) Zudem muss die Errichtung einer solchen Gruppenpraxis auch der Wirtschaftskammer angezeigt werden, wenn die Gesellschafter keinen Einzelvertrag zuvor hatten.

B: Wie gründe ich eine Wahl-Gruppenpraxis mit Kostenerstattung?

- Die bescheidmäßige Zulassung von Wahlgruppenpraxen erfolgt – sofern sie kassenerstattungsfähige Leistungen erbringen – nach einem Zulassungsverfahren durch den Landeshauptmann und wird nur bei wesentlicher Verbesserung der Versorgung zugelassen.
- GÖG-Gutachten und Stellungnahme der Landesgesundheitsplattform ist dazu einzuholen.
- In der Rechtsform der GmbH können solche Gruppenpraxen erst gegründet werden, wenn es zwischen Ärztekammer und WGKK einen Gesamtvertrag für Gruppenpraxen gibt, der auch die GmbH inkludiert.

Die ÖÄK-Forderung auf automatische Zulassung einer Wahl-Gruppenpraxis mit Kostenerstattung, wenn die Gesellschafter drei Jahre als Wahlärzte niedergelassen waren, konnte nicht umgesetzt werden. Die Ärztekammer ist der Meinung, dass diese Einschränkung der Wahlärzte als Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit verfassungswidrig ist.

C: Wie gründe ich eine Wahl-Gruppenpraxis mit Leistungen ohne Kostenerstattung?

Das ist möglich, indem um Zulassung beim Landeshauptmann angesucht wird, die ohne Bedarfsprüfung gegeben wird.

II. Regelungen im ASVG

- Gruppenpraxen unterliegen dem Gesamtvertrag analog den Einzelpraxen (dies betrifft auch das Kündigungsrecht etc.)
- bestehende OG-Gesamtverträge gelten weiterhin:
 - Ärzte GmbHs müssen in Gesamtverträge mit der WGKK aufgenommen werden, das heißt: Ärzte GmbHs müssen in alle Gesamtverträge hinein verhandelt werden (keine Automatik).
- Vergütung der Tätigkeit von GP
 - Fachgleiche GP: Vergütung wird über Einzelleistung (wie bisher in Wien üblich) oder Pauschalmodelle erfolgen
 - Fachunterschiedliche GP: hier sind nur Pauschalmodelle vorgesehen, ABER: Solche Pauschalmodelle bedürfen der Zustimmung der Ärztekammer auch bei Fehlen von Gesamtverträgen

- Die Neustrukturierung des Kündigungsrechts hat sich gegenüber den bereits bekannten Entwürfen nicht verändert und schreibt im Ergebnis die bisherige Judikatur der Gerichte zu diesem Thema im Gesetz fest.

III. Haftpflichtrecht

- Für freiberufliche Ärzte gibt es künftig eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung:
 - 3 Millionen Euro Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall
 - Ein Nachweis an die ÖÄK ist binnen 12 Monate ab Inkrafttreten (ca. August 2011) erforderlich.
 - Ausschluss- oder zeitliche Begrenzung für Nachhaftung ist unzulässig
 - Direktanspruch Patient an Versicherung, d.h.: Der Patient kann direkt die Versicherung klagen
 - Die Rahmenbedingungen zwischen Versicherungen und ÖÄK sind im nächsten Jahr zu verhandeln. Diese Bedingungen sind verbindlich.
 - Die Versicherungen haben die versicherten Ärzte an die Ärztekammern zu melden.

IV. Qualitätssicherungsrecht

- Das Weisungsrecht des Bundesministeriums für Gesundheit an die ÖQmed ist nicht mehr enthalten:
 - Die Aufgaben der ÖQmed wurden in die ÖÄK verschoben.
 - Selbstevaluierung (= eigener Wirkungsbereich)
 - Vorbereitung der QS-Verordnung und QS-Verordnung (= übertragender Wirkungsbereich, d.h.: Weisungsmöglichkeit des Gesundheitsministers an die ÖÄK, wie schon bisher im Gesetz verankert)
- Neuorganisation der ÖQmed
 - Die Gremien der ÖQmed werden auch für andere Organisationen geöffnet; dies entspricht jedoch der Einigung zwischen ÖÄK und Hauptverband von letzten Sommer.

V. Krankenanstaltenrecht

- Bedarfsprüfung für Ambulatorien analog wie bei Wahlgruppenpraxen
- Haftpflichtversicherung für Ambulatorien analog den Gruppenpraxen

Weiterer Fahrplan

Ende Juni 2010: Gesundheitsausschuss im Parlament

7.-9. Juli 2010: Plenum Nationalrat

Ca. August 2010: Inkrafttreten der Novelle